

Richtlinie zur Förderung der Bergung von Tierkadavern

(Zahl: 204-30/26/224-2023)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen
und Energie

Referat Landesveterinärdirektion

1. Rechtsgrundlagen:

- Artikel 27 der Verordnung (EU) 2022/2472¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

2. Förderungsziel:

Das Land Salzburg gewährt eine finanzielle Unterstützung für die Bergung von Tierkadavern aus unwegsamem, gebirgigem Gelände mittels Hubschraubereinsatz mit folgender Zielsetzung: Bergung von Tierkadavern aus unwegsamem, gebirgigem Gelände, wo eine Beseitigung aus veterinärmedizinischen Gründen bzw. aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

3. Förderungsnehmer/innen:

Als Fördernehmer kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen in Betracht, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen (siehe insbesondere Artikel 1 iVm Artikel 27) und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) einen landwirtschaftlichen Betrieb in Salzburg haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften,
- b) die Nutztiere auf entsprechende landwirtschaftliche Flächen in Salzburg aufgetrieben haben.

4. Fördergegenstand:

Gewährung eines Zuschusses zu den anfallenden Kosten für die Kadaverbergung mittels Hubschraubereinsatz im unwegsamem Gelände.

5. Art und Ausmaß der Förderung:

Das Land Salzburg gewährt einen Zuschuss von 75 % der Bergekosten, maximal aber € 800,--. Der Rest ist vom Tierbesitzer zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt vom Land Salzburg direkt an das Hubschrauberunternehmen.

¹ Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2472> (es ist dabei auf die jeweils gültige Fassung zu achten)

6. Förderungsvoraussetzungen:

Bei Anfall eines zu bergenden Kadavers in entlegenen Gebieten hat sich der Landwirt beim Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde umgehend zu melden. Dieser hat gemäß § 17 Abs. 2 der Tiermaterialienverordnung (BGBl. II Nr. 484/2008 idF BGBl. II Nr. 141/2010) innerhalb von drei Tagen (ab Meldung) die Möglichkeit, die „Vor-Ort-Beseitigung“ zuzulassen bzw. die Bergung und Ablieferung an die Tierkörperverwertungsgesellschaft anzuordnen. Wenn die Bergung aufgrund der Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde unbedingt notwendig ist, hat der Tierbesitzer diese zu veranlassen oder selbst durchzuführen. Falls eine Bergung auf Grund der Unwegsamkeit des Geländes nur mittels Hubschrauber erfolgen kann, hat der Landwirt selbst ein Hubschrauberunternehmen mit der Bergung zu beauftragen. Für diese Hubschrauberbergung wird vom Land Salzburg ein Zuschuss gewährt.

Zur Gewährung der Förderung muss sowohl eine Bestätigung des Amtstierarztes als auch die Rechnung des Hubschrauberunternehmens über die Bergung vorliegen.

7. Förderungsabwicklungsstelle:

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20403, Landesveterinärdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg (= Förderungsabwicklungsstelle).

8. Antragstellung:

Die Antragsstellung erfolgt durch Vorlage einer Bestätigung des Amtstierarztes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und Beauftragung eines Hubschrauberunternehmens durch den Tierhalter.

9. Allgemeine Bestimmungen:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt. Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018 im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

10. Geltungsdauer:

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2028 bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat